

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am  
Arbeitsmarkt (Hartz IV)  
hier: Bericht über die weitere Entwicklung**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf!**  
Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	21.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Sozialausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht über die weitere Entwicklung der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) zur Kenntnis.*

**Sitzung des Sozialausschusses vom 21.09.2005**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2005**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

**Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2005**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:** Ziel/e:  
**(Codierung)**

SOZ 1 Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

**Begründung:**

Dieses Ziel des STEP ist Kernziel der Sozialreformen der Bundesregierung, deren organisatorischer Umsetzung in Heidelberg und der Arbeit des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit.

### 2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:** Ziel/e:  
**(Codierung)**

(keine)

**Begründung:**

(keine)

## **Begründung:**

### **Strukturelle Entwicklung**

#### **1. allgemein**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben am 01.08.2005 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, deren Ziel es ist, die Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften durch die Erweiterung der Kompetenzen der Geschäftsführungen und durch die Möglichkeit zur Schaffung klarer Mehrheitsverhältnisse in den Trägerversammlungen zu stärken.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erhält künftig

- die Direktionsbefugnis über die dort tätigen Mitarbeiter/innen,
- die Befugnis zur Steuerung des Personaleinsatzes und
- die Befugnis zur Bewirtschaftung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung

Die Stadt Heidelberg und die Agentur für Arbeit Heidelberg haben im Vertrag vom 28.02.2005 bereits vereinbart, dass bei Stimmgleichheit in der Trägerversammlung das Votum des Vorsitzenden entscheidet. Pattsituationen – zu denen es in anderen Arbeitsgemeinschaften kam – können deshalb nicht eintreten. Durch den Vorsitz in der Trägerversammlung lag und liegt die Führungsverantwortung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bereits bei der Stadt Heidelberg. Einer Fortschreibung des Vertrages bedarf es z. Z. nicht. Die nach § 48 SGB II vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur für Arbeit abzuschließende und künftig mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abzustimmende Zielvereinbarung über die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte soll den kommunalen Trägern genügend Handlungsspielraum bieten, weitere Ziele unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.

Die Lösung der Probleme bei dem eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssystem – insbesondere bei A 2 LL – hat für alle Vereinbarungspartner vorrangige Bedeutung. § 4 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung sieht deshalb u. a. die Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände bei der Festlegung der Prioritäten zur Beseitigung der Mängel vor.

Eine rasche Umsetzung könnte viel zur Verbesserung der Arbeitssituation in den Arbeitsgemeinschaften beitragen.

Der Bundestag hat am 08.07.2005 beschlossen, die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit zu erhöhen, da die seitherige Regelung kaum Beschäftigungsanreize bot.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge von Frauen, die sich vorübergehend in einem Frauenhaus aufhalten, geregelt. Danach gewährt die ARGE am Standort des Frauenhauses die erforderliche Leistung und erhält vom Herkunftsort die Kosten erstattet.

Die Änderungen treten zum 01.10.2005 in Kraft.

## **2. Jobcenter Heidelberg**

### *Kapazitäts- und Qualifikationsplan*

Der in § 11 Abs. 3 des Vertrages geforderte Kapazitäts- und Organisationsplan wurde unter wesentlicher Mitwirkung des Personal- und Organisationsamtes erstellt.

Er

- legt den organisatorischen Aufbau und die personelle Kapazität der ARGE fest,
- regelt den Einkauf von Leistungen bei der Stadt, der Agentur und Dritten,
- beschreibt, getrennt nach den Bereichen „Markt + Integration“ und „Leistungsgewährung“ die Aufgaben und Qualifikation der Mitarbeiter/innen,
- konkretisiert im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Personal der Stadt und der Agentur für Arbeit, den Umfang, die Tätigkeit, die Einsatzdauer, die Ersatzgestellung und die Kostenerstattung
- trifft Aussagen zur Aufteilung des Verwaltungsbudgets und
- bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenanteile des jeweiligen Trägers

Aufgrund der rapide steigenden Fallzahlen (vgl. Abschnitt II Ziffer 1) musste zum Juli 2005 bereits eine Fortschreibung vorgenommen werden, die u. a. die Stadt verpflichtet, zwei weitere Verwaltungsfachkräfte der ARGE zur Verfügung zu stellen. Der modifizierte Plan wurde von der Trägerversammlung in der Sitzung am 27. Juli 2005 beschlossen.

### *Beirat*

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und der Bundesagentur für Arbeit vom 29.03.2005 wurden die benannten Gruppen und Institutionen angeschrieben und gebeten, ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu erklären und sich ggf. auf eine Vertretung zu verständigen.

Entsprechend den Rückmeldungen werden dem Beirat angehören:

- Verein zur beruflichen Integration (Vbl) – als Vertreter der sozialen Beschäftigungsträger
- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- die Handwerkskammer
- die Innungen
- die Industrie- und Handelskammer (auf eigenen Wunsch nur fakultativ)
- der/die jeweilige Sprecher/in der Liga der freien Wohlfahrtspflege
- die Stadt Heidelberg
- die Geschäftsführung der ARGE

Die konstituierende Sitzung findet im September 2005 statt.

### *Dienstgebäude*

Am 08.07.2005 konnte die ARGE in ein gemeinsames Dienstgebäude in der Speyerer Straße 6 umziehen. Die Räumlichkeiten wurden von der Agentur für Arbeit Heidelberg angemietet. Die Stadt Heidelberg beteiligt sich an den Mietkosten in Höhe des für die von der Stadt bereit zu stellenden Fachkräfte ermittelten Kopfteils.

Ungeachtet der wesentlich verbesserten Arbeitsbedingungen wird die räumliche Zusammenführung der Arbeitsbereiche zu einer deutlichen Steigerung der Arbeitsqualität führen.

## II.

### **Entwicklung der inhaltlichen Arbeit**

#### **1. Leistungsgewährung**

Die Zahl der Leistungsempfänger steigt weiterhin kontinuierlich an.

Waren es im März 2005 schon 3.650 Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosengeld II und ggf. Sozialgeld erhielten, erhöhte sich die Anzahl im Juli 2005 auf 3.908.

Dabei ist zu beachten, dass das EDV-Verfahren nur Neubewilligungen im Berichtsmonat erfasst, wenn der Bescheid vor dem 15. des Monats erteilt wurde.

Das Jobcenter hat in der Zeit vom 15. bis 31.07.2005 weitere 163 positive Bescheide mit Wirkung ab 01.07.2005 erteilt, sodass die reale Fallzahl 4.011 beträgt.

Eine verlässliche Prognose hinsichtlich der weiteren Entwicklung ist nicht möglich, zumal die Gründe für den Anstieg vielschichtig sind. Neben der allgemeinen Arbeitsmarktlage und den strukturellen Problemen des Arbeitsmarktes spielen u. a. auch Faktoren eine Rolle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht messbar waren:

- Personen, die wg. überschreitendem Vermögen keine Sozialhilfe erhielten, können aufgrund der großzügigeren Regelungen im SGB II (z. B. bei Barvermögen, Auto) Leistungen beziehen.
- die Unterhaltspflicht beschränkt sich auf Angehörige 1. Grades und kann praktisch nur für Leistungsbezieher, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gerichtlich durchgesetzt werden.
- der Nachrang der Leistung nicht so umfassend formuliert, wie in der Sozialhilfe
- die „Hemmschwelle“, die gegenüber der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestand, ist weggebrochen. Der Personenkreis derer, die auch bei kurzfristigen Einnahmeausfällen SGB II-Leistungen beantragen, ist im Vergleich zur Sozialhilfe deutlich größer.

Nach dem Umzug in die Speyerer Straße 6 können nun alle Mitarbeiter/-innen über das - weniger störungsanfällige – Intranet der Bundesagentur für Arbeit auf das Programm „A2LL“ zugreifen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsökonomie. Bedingt durch die inhaltlichen Mängel (Statistik, Sanktionen) ist die Anwendung des Informations- und Datenverarbeitungssystems nach wie vor unbefriedigend. Inwieweit die vereinbarte Kooperation zur Beseitigung der Mängel (§ 4 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung – siehe auch Abschnitt I Ziffer 1) zu Fortschritten führt, bleibt abzuwarten.

## 2. Eingliederungsleistungen

Die Planung und Umsetzung der Eingliederungsmaßnahmen war im Jahr 2005 bedingt durch den der Bundesagentur für Arbeit gesetzlich eingeräumten Gestaltungsrahmen und den Auswirkungen der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und erteilten Zusagen nur eingeschränkt möglich.

Alle Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unabhängig von öffentlicher Hilfe zu leben.

Im Vordergrund steht die Vermittlung in eine Tätigkeit des 1. Arbeitsmarktes, die durch Beratung und ggf. flankierender finanzieller Unterstützung und Anreize realisiert werden soll.

Fortbildungen, Umschulungen etc. dienen dem Ziel, den Betroffenen, die am Arbeitsmarkt gefragte Qualifikation zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten sind ein nachrangiges Angebot für arbeitslose Menschen, die auch mit Hilfe der sonstigen Förderinstrumente nicht in eine Arbeit vermittelt werden können. Sie haben insoweit eine Brückenfunktion und dienen dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

### Einzelplanung 2005

Art der Maßnahme	Anzahl
Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber	80
betriebliche Trainingsmaßnahmen	200
Einstiegsgeld zur Existenzgründung	30
Vermittlungsaufträge an Dritte	470
Rehabilitationsmaßnahmen	nach Bedarf im Rahmen des Budgets*
Trainingsmaßnahmen in Gruppen	880
frei angebotene Qualifizierungsmaßnahmen	25
Arbeitsgelegenheiten (Entgeltvariante)	35
Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwandsvariante)	550

\* Rehabilitationsmaßnahmen werden unmittelbar von der örtlichen Agentur für Arbeit entschieden. Das Jobcenter hat keine eigene Zuständigkeit (vgl. § 6 SGB II).

Die Planung wurde in der Trägerversammlung abgestimmt. Die der Geschäftsführung auf Grund der Rahmenvereinbarung künftig zugewiesenen Budgetverantwortung ermöglicht u. a. eine an den regionalen Bedürfnissen orientierte Schwerpunktsetzung im Eingliederungsbereich. In der Trägerversammlung bestand Einvernehmen darüber, diesen Handlungsspielraum offensiv zu nutzen.

Nach Abstimmung mit den sozialen Beschäftigungsträgern beteiligt sich das Jobcenter an einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ausgeschriebenen Ideenwettbewerb „Beschäftigungspakete für Ältere in der Region“. Bis zu 50 innovative, lokale Eingliederungskonzepte werden mit jeweils bis zu 5 Mio. Euro gefördert. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist für September 2005 vorgesehen.

Unabhängig davon hat das BMWA eine weitere Initiative zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit gestartet, indem es 30.000 Zusatzjobs i. S. von § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II für Arbeitslose ab dem vollendeten 58. Lebensjahr bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine abschlagsfreie Altersrente beziehen können, finanziert. Die Förderungshöchstdauer beträgt drei Jahre. Das Jobcenter Heidelberg erhält Sondermittel für 76 Zusatzjobs.

**gez.**

**Dr. Gerner**